



Handballregion Elbe Weser e.V.

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Rotenburg / Wümme (Altkreis BRV.)

Landkreis Stade

Satzung

der

Handballregion Elbe Weser e.V.

im

HANDBALLVERBAND Niedersachsen E.V.

(Stand 09. November 2014)

SATZUNG
HANDBALLREGION ELBE WESER E. V.
im
HANDBALLVERBAND NIEDERSACHSEN E. V.

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4 Entgeltliche Tätigkeit/Aufwendungsersatz	4

II MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	5
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6

III ORGANE UND AUSSCHÜESSE

§ 9 Organe und Ausschüsse	6
§ 10 Der Regionstag	7
§ 11 Der Vorstand	9
§ 12 Der Erweiterte Vorstand	10
§ 13 Die örtlichen Vertreter/Kreisfachwarte	10
§ 14 Das Regionssportgericht	10
§ 15 Der Spielausschuss	10
§ 16 Der Ehrenrat	11

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 17 Geschäftsjahr	11
§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	11
§ 19 Anrufung ordentlicher Gerichte	12
§ 20 Satzungsänderung	12
§ 21 Auflösung	12

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ordnungen	12
§ 23 Datenschutz	13
§ 24 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen	14
§ 25 Bekanntmachungen	14

Anmerkung: In dieser Satzung und den Ordnungen der Handball Region Elbe Weser e. V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Handballregion Elbe-Weser e.V. (im Folgenden HREW genannt) ist ein eingetragener Verein. Sie ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen aus den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg (Altkreis Bremervörde) und Stade darüber hinaus von Vereinen, die auf besonderen Antrag aufgenommen wurden und Handballsport betreiben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Himmelpforten.
3. Die HREW dient der Pflege und Förderung des Handballsports und verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
4. Die HREW ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke .
5. Die Mittel der HREW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HREW.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der HREW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung der HREW oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

Als Gliederung im fachlichen Bereich des HVN nimmt die HREW alle den Handballsport betreffenden Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des HVN und/oder DHB wahr. Das sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen
2. Vertretung der Interessen des Handballsports nach innen und außen
3. Regelung aller handballsportlichen Fragen
Ausrichtung und Durchführung von Meisterschafts- und Pokalwettbewerben
Regelmäßige Durchführung eines geordneten Lehrbetriebes und übertragener Aufgaben
4. Regelung aller Streitfragen innerhalb der HREW

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die HREW ist eine selbstständige, rechtsfähige Gliederung des Handballverbandes Niedersachsen e.V. (HVN) im fachlichen Bereich. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in den jeweiligen Verbänden.

1. Die HREW ist Mitglied des:

- a) KSB Cuxhaven e.V.
 - b) KSB Rotenburg e.V.
 - c) KSB Stade e.V.
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HREW und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Entgeltliche Tätigkeit/Aufwendungsersatz

1. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HREW angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
2. Mitgliedern, Mitarbeitern und Organen werden solche Auslagen und Aufwendungen erstattet, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die HREW entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für Material- und Kommunikation wie Porto, Telefon, Internet u.ä.
3. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HREW hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine durch Aufnahmeantrag werden, die Mitglied im LSB sind und Handballsport betreiben. Jeder Verein kann nur in einer Gliederung des HVN Mitglied sein.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen durch Aufnahmeantrag werden.

- a) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
 - b) Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung des HVN
2. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, siehe Aufnahmeordnung des HVN, die als Bestandteil dieser Satzung gilt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes vom Regionstag an die Personen, die sich um den Handballsport und die HREW verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:

- a) Ehrenvorsitzender
- b) Ehrenmitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. sich am Spielbetrieb und an allen sonstigen Veranstaltungen unter Beachtung der Vorschriften, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beteiligen
2. an allen öffentlichen Sitzungen der HREW teilzunehmen
3. sich von der HREW beraten und vertreten lassen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Satzungen und Ordnungen des HVN und der HREW zu befolgen
- b) sich den Interessen der HREW entsprechend zu verhalten
- c) den Vorstand oder dessen Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen
- d) von der HREW geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich nach bestem Wissen zu erteilen
- e) Zahlungen, insbesondere Beiträge, Mannschaftsgelder, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstige in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Strafen, Abgaben, Auslagen und Gebühren zu leisten

2. Wenn Gliederungen, Vereine mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den vom DHB oder HVN erlassenen Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können die Organe des HVN im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

- a) Verhängen von Strafen
 - aa) Verweis
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - ff) Geldstrafen bis zu 5.000,00 €
 - gg) Spielverlust

- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - ii) Aberkennung der Fähigkeiten zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
 - jj) Entbindung von Amtstätigkeit
 - kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison
 - ll) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 €
- c) Anordnungen von Maßnahmen
- aa) Spielaufsicht
 - bb) Spielwiederholung
- d) Verpflichtung zur Zahlung von Geld, insbesondere auch für Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten
- e) Bekanntmachung von Entscheidungen in einem Mitteilungsblatt

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum 30.06. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
 - b) durch Ausschluss aus dem LSB, HVN
 - c) durch Auflösung des Vereins oder der kompletten Handballabteilung des Vereins
2. Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HREW oder einer ihr übergeordneten Gliederung werden vom Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Satzungen und Ordnungen des LSB und HVN/DHB.

III. ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HREW sind:
 - a) der Regionstag (Mitgliederversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) der Erweiterte Vorstand (EV)
 - d) das Regionssportgericht (RSpoG)

2. Ausschüsse sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Ehrenrat

3. Bei Bedarf können vom Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand jeweils bis zum nächsten Regionstag Arbeitskreise, Kommissionen und Räte unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand oder den Erweiterten Vorstand – sind sie gegebenenfalls schon vor dem Regionstag aufzulösen.

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der HREW, ihm gehören an:
 - a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - c) die Mitglieder des Regionssportgerichtes
 - d) die Kassenprüfer
 - e) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
 - f) die Delegierten der außerordentlichen Mitglieder

2. Für je 5 angefangene Handballmannschaften ab E-Jugend aufwärts, die zum Spielbetrieb gemeldet wurden, können die Mitglieder einen Delegierten entsenden (Stand per 01.07. vor dem Regionstag). Die genaue Stimmberechtigung wird zu jedem Regionstag schriftlich mitgeteilt. Bei Spielgemeinschaften wird das Stimmrecht dem erstgenannten Verein zugerechnet

3. Beim Regionstag haben Stimmrecht:
Der in § 10 Ziffer 1. Buchstabe a) und b) aufgeführte Personenkreis.

Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag teil:
 - a) die Mitglieder des Regionssportgerichtes
 - b) die Kassenprüfer
 - c) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
 - d) die außerordentlichen Mitglieder

4. Der ordentliche Regionstag findet alle 2 Jahre statt. Der Termin ist 8 Wochen vor Durchführung des Regionstages vom Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind 4 Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Bei Bedarf kann der Vorstand zu jeder Zeit unter Fristeinhaltung einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Auf Antrag, mind. 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der Hälfte des Erweiterten Vorstandes muss ein außerordentlicher Regionstag einberufen werden, wenn er schriftlich eingereicht wird. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mind. 3 Wochen betragen.
6. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HREW zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist; insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Regionssportgerichtes
 - c) die Wahl dreier Kassenprüfer
 - d) die Wahl des Ehrenrates
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (u.a. Geschäfts-, Finanz-, Schiedsrichter-, Jugend- und Ehrenordnung)
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt werden
 - h) Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
7. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss mind. folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Anträge zur Änderung der Satzung
 - e) Entlastung des Vorstandes sowie sonstiger Mitarbeiter
 - f) Wahlen nach § 10 Ziffer 6. Buchstabe a) bis d)
 - g) Anträge auf Erlass und Aufhebung von Ordnungen sowie sonstige Anträge

Die Tagesordnung für außerordentliche Regionstage muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit enthalten. Alle weiteren Tagesordnungspunkte obliegen dem Vorstand.

8. Vor den Wahlen ist die Zahl der Stimmberechtigten laut Anwesenheitsliste festzustellen und im Protokoll niederzuschreiben. Das Wahlergebnis wird durch einen aus der Versammlung zu bildenden Wahlausschuss ermittelt.
9. Alle Ämter in der HREW werden durch direkte Wahl bis zum nächsten ordentlichen Regionstag vergeben. Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter bleiben bis zum Aufruf des Tagungsordnungspunktes „Entlastungen“ im Amt.
10. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Regionssportgerichtes zulässig.
11. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer 18 Jahre alt ist und einem Mitglied der HREW angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder sein.

12. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt (außer bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung der HREW) die einfache Mehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
13. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden:
 - a) von ordentlichen Mitgliedern
 - b) vom erweiterten Vorstand
 - c) vom Vorstand
14. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
15. Eine Satzungsänderung auf Grund eines Dringlichkeitsantrags ist unzulässig.
16. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Regionstages stellen.
17. Satzungsänderungen (§ 20) können vom Regionstag nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
18. Das Protokoll des Regionstages ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder der HREW zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellv. Vorsitzende Finanzen
 - c) der stellv. Vorsitzende Schiedsrichterwesen, Bildung und Entwicklung
 - d) der stellv. Vorsitzende Recht
 - e) der stellv. Vorsitzende Spieltechnik
 - f) der stellv. Vorsitzende Jugend
 - g) der Schriftführer
2. Die unter § 11 Ziffer 1.a) bis g) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der rechtsgeschäftlichen Vertretung nach § 26 BGB müssen angehören der:
 - a) Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - b) stellv. Vorsitzende Finanzen und ein weiteres Vorstandsmitglied
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 4 seiner Mitglieder erschienen sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte der HREW nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie den vom Regionstag und dem erweitertem Vorstand gefassten Beschlüssen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand vertritt die HREW und überwacht die Tätigkeit seiner Mitarbeiter.
7. Der Vorstand erstattet dem erweiterten Vorstand und dem Regionstag Bericht.

8. Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen der HREW gegenüber nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mind. 10 Tage vorher zugestellt sein.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand (EV)

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes mit je 1 Stimme
 - b) den örtlichen Vertretern/Kreisfachwarten als Vertreter der Vereine mit je 1 Stimme
 - c) den Mitgliedern des Spielausschusses
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 1/2 seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Neben den durch diese Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem erweiterten Vorstand:
 - a) Die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - b) Die bis zum nächsten Regionstag wirksam zu beschließenden notwendigen Änderungen der Ordnungen der HREW mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
4. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 13 Die örtlichen Vertreter/Kreisfachwarte

1. Die örtlichen Vertreter sind die Ansprechpartner der Mitglieder für die Sportbünde. Örtliche Vertreter werden nur für die Landkreise der HREW eingesetzt, die mit mind. 3 Mitgliedern in der HREW vertreten sind.
2. Die örtlichen Vertreter vertreten die HREW in den jeweiligen Kreissportbünden.
3. Die örtlichen Vertreter werden von den Mitgliedern der HREW des jeweiligen Kreises gewählt.

§ 14 Das Regionssportgericht

Das Regionssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern zusammen. Aus ihren Reihen hat der Vorsitzende die Beisitzer zu einer Verhandlung zu wählen. Es entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.

§ 15 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) der stellv. Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender
 - b) der Seniorenspielwart
 - c) der Jugendspielwart
 - d) der Schiedsrichterwart
2. Dem Spielausschuss obliegt die Gesamtkoordinierung des Spielbetriebes aller Spielklassen in der HREW.
3. Der Spielausschuss erlässt als Beschlussorgan sämtliche Bestimmungen zur Durchführung des Spielbetriebes.
4. Die unter 1.b) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden durch den Vorstand berufen.

§ 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Vorzugsweise sollen es Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder aus der HREW sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Regionstag gewählt.
2. Dem Ehrenrat obliegen die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organes.
3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HREW angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HREW ist das Kalenderjahr.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Für die Organe und Ausschüsse (Kapitel III) gewählte oder berufene Amtsträger der HREW scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - a) auf eigenen schriftlichen Antrag
 - b) bei Pflichtverletzung
2. Scheiden Amtsträger der Organe oder Ausschüsse zwischen 2 Regionstagen aus, so kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

§ 19 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HREW sollen, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, ordentliche Gerichte nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HREW von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - a) jedes ordentliche Mitglied
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Vorstand
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der HREW kann vom Regionstag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung der HREW nicht zulässig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der HREW an den Handballverband Niedersachsen e.V., der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Handballsports im geografischen Einzugsbereich der ordentlichen Mitglieder der HREW zu verwenden hat.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ordnungen

Die HREW kann zur Durchführung ihrer Geschäfte Ordnungen erlassen, u.a.:

- a) Finanzordnung (FO)
- b) Geschäftsordnung (GO)

- c) Gebührenordnung (GebO)
- d) Ehrungsordnung (EO)
- e) Jugendordnung (JO)
- f) Schiedsrichterordnung (SRO)

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung im Rahmen des Verbandzwecks und der Aufgaben gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften, Ligen, nationaler Meisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst der DHB die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern seiner Gliederungen und seiner ihm angehörenden Vereine.
2. Der HVN kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVN selbst, von Mitgliederverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
 - der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden, Spielern, Mitarbeitern und Vereinen,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVN, Spielern, Mitarbeitern, Gliederungen, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z.B. DHB, IHF, EHF, LSB, DOSB, NADA) und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
4. Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Verbandszwecke Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nr., E-Mail-Adresse, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel- und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Verbandszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Der HVN informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse des

Verbandslebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des HVN veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.

7. Der HVN und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem HVN werden personenbezogene Daten gelöscht. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.
8. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
9. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
10. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 24 Verbindlichkeiten für Satzung und Ordnung

Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HREW mit denen des DHB/HVN und des LSB im Widerspruch stehen, sind sie entsprechend zu ändern.

§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der HREW erfolgen:

- a) auf dem Postwege oder
- b) per Mail oder
- c) auf der Homepage der HREW

Aufnahmeordnung zu § 5 der HREW Satzung

1. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist an die HREW zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

2. Die HREW legt den Antrag dem HVN (Handball-Verband Niedersachsen e.V.) mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des HVN.

3. Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss des Präsidiums. Die Beschlussfassung ist anschließend in den amtlichen Mitteilungen des HVN zu veröffentlichen.

4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der antragstellende Verein Widerspruch einlegen, über den das Erweiterte Präsidium endgültig entscheidet.

Bernd Wassermann

Vorsitzender

Michael Kopitzke

Protokollführer